

**TOP 4: Entwurf einer Einundzwanzigsten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts**

- Ministerium des Innern und für Sport -

**Beschluss:**

Der Ministerrat beschließt den Entwurf einer Einundzwanzigsten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts.

**Erläuterungen:**

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße wird in die Anlage 3 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 12. März 1987 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2016 (GVBl. S. 575), BS 923-3, aufgenommen. Dadurch ist sie – neben vier weiteren örtlichen Ordnungsbehörden – nach § 7 Nr. 3 zuständig für die Abwehr von Gefahren wegen der Zuwiderhandlung gegen verkehrsrechtliche Anordnungen der Vorschriftzeichen (nach Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung – StVO) und Richtzeichen (nach Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO) sowie der Zuwiderhandlung gegen das Verbot der Benutzung von Gehwegen durch Radfahrer innerhalb geschlossener Ortschaften.

Die Verbandsgemeinde Eisenberg wird mit der Verbandsgemeinde Winnweiler in die Anlage 4 aufgenommen. Dadurch ist sie – neben 30 örtlichen Ordnungsbehörden und zwei Kreisordnungsbehörden – nach § 7 Nr. 4 zuständig für die Abwehr von Gefahren durch den Straßenverkehr wegen der Überschreitung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten innerhalb geschlossener Ortschaften.

Der neu gefasste § 7 Nr. 5 sieht vor, dass die Verwaltung der in Anlage 5 aufgeführten örtlichen bzw. (Kreis-)Ordnungsbehörden für die Abwehr von Gefahren wegen der Missachtung des Rotlichts der Lichtzeichenanlage innerhalb geschlossener Ortschaften zuständig werden können, sofern sie dies beantragen. Derzeit nimmt

ausschließlich die Polizei die Zuständigkeit hierfür wahr; künftig ist eine Doppelzuständigkeit von Kommunen und Polizei angedacht. Die Stadt Mainz wird in die neu gefasste Anlage 5 aufgenommen. Dadurch erhält sie, neben der Polizei, die Zuständigkeit für die Abwehr von Gefahren durch den Straßenverkehr wegen der Missachtung des Rotlichts einer Lichtzeichenanlage innerhalb geschlossener Ortschaften durch automatisierte Rotlichtüberwachung.